



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

15. Jänner 2020
Folge 1/2020

Inhalt

Bebauungspläne.....	2, 3
Frauenförderplan Neu	4 – 7
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz.....	7
Steuerterminkalender Februar 2020.....	7
Gebrauchsgebührenordnung 2020	7 – 13
Öffentliches Gut.....	14
Impressum.....	14

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/68839/2019/003

Salzburg, 16. Dezember 2019

Betrifft:

Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe "LANSERHOF-SALK 1/A1" im Bereich Lanserhof - Teilbereich SALK, innerhalb der Straßenzüge Lanserhofstraße / Moosstraße / Seethalerstraße / Nikolaus-Kronser-Straße / Weizensteinstraße

Kundmachung der Auflage des Planentwurfs

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „LANSERHOF-SALK 1/A1“ (ON 2) für den Teilbereich SALK, innerhalb der Straßenzüge Lanserhofstraße / Moosstraße / Seethalerstraße / Nikolaus-Kronser-Straße / Weizensteinstraße, zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (sowie nach telefonischer Vereinbarung) wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (4. Stock), 5020 Salzburg

Zeitraum der Auflage:

vom 7.1.2020 bis einschließlich 4.2.2020

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Stadtplanung / Kundmachungen).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan – Leopoldskron 35/G2/N2“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/58373/2019/003

Salzburg, 12. Dezember 2019

Betrifft:

Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Bürogebäude Wilhelm-Spazier-Straße 1/A1“, Wilhelm-Spazier-Straße / Karolingerstraße oder Gst 1183/9, KG Maxglan

Kundmachung der Auflage des Planentwurfs

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe A-BBP "Bürogebäude Wilhelm-Spazier-Straße 1/A1" (ON 4) für den Bereich Wilhelm-Spazier-Straße / Karolingerstraße oder Gst 1183/9, KG Maxglan, zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (sowie nach telefonischer Vereinbarung) wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (4. Stock), 5020 Salzburg

Zeitraum der Auflage:

Von 16. Jänner bis einschließlich 13. Februar 2020

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Stadtplanung / Kundmachungen).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Süd / Karolingerstraße 3/G2“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/59106/2019/003

Salzburg, 12. Dezember 2019

Betrifft:

Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Autowaschanlage Wilhelm-Spazier-Straße 1/A1“, Innsbrucker Bundesstraße / Wilhelm-Spazier-Straße oder Gst 1183/12, KG Maxglan

Kundmachung der Auflage des Planentwurfs

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumord-

nungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe A-BBP "Autowaschanlage Wilhelm-Spazier-Straße 1/A1" (ON 4) für den Bereich Wilhelm-Spazier-Straße / Karolingerstraße oder Gst 1183/12, KG Maxglan, zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (sowie nach telefonischer Vereinbarung) wie folgt aufliegt:

Ort:
Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (4. Stock), 5020 Salzburg

Zeitraum der Auflage:
Von 16. Jänner bis einschließlich 13. Februar 2020

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Stadtplanung / Kundmachungen).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Süd / Karolingerstraße 3/G2“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/67231/2019/006

Salzburg, 17. Dezember 2019

Betrifft:
Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos-West 2/G2/N1“, Paracelsusstraße 30
Gst. 1366/17, KG Salzburg/56537
Kundmachung der Auflage des Planentwurfs

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos-West 2/G2/N1“ (ON 4) im Bereich Paracelsusstraße 30, Gst. 1366/17 KG Salzburg, zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (sowie nach telefonischer Vereinbarung) wie folgt aufliegt:

Ort:
Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (4. Stock), 5020 Salzburg

Zeitraum der Auflage:
vom 16.01.2020 bis einschließlich 13.02.2020

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Stadtplanung/Kundmachungen).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos-West 2/G2“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/41218/2019/026

Salzburg, 12. Dezember 2019

Betrifft:
Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Schallmoos-West 4/G1/N1", Bereich Vogelweiderstraße 31-33, Gst. 1663/30, 1663/21, 1663/24 und 1663/3, je KG Salzburg
Kundmachung der beschlossenen Verordnung

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 wird der vom Gemeinderat am 11.12.2019 beschlossene Bebauungsplan der Grundstufe "Schallmoos-West 4/G1/N1" für den Bereich Vogelweiderstraße 31-33, Gst. 1663/30, 1663/21, 1663/24 und 1663/3, je KG Salzburg durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 03/00/64406/2019/002

Salzburg, 23. Dezember 2019

Betrifft:
Frauenförderplan Neu

Bekanntmachung
Frauenförderplan für den Magistrat der Landes-
hauptstadt Salzburg (Frauenförderplan) gem. § 22
Salzburger Gleichbehandlungsgesetz - S.GBG.
Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2019

1. Geltungsbereich

Dieser Frauenförderplan gilt für Personen, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zur Stadt Salzburg stehen sowie für Personen, die sich um ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zur Stadt Salzburg bewerben.

2. Frauenanteil

Alle Maßnahmen, die direkt oder indirekt auf die Frauenquote Einfluss nehmen, sind an dem Ziel auszurichten, einen 50 Prozent Frauenanteil zu erreichen.

- a. 50 Prozent Frauenanteil in Führungspositionen
Bei den Führungskräften in Abteilungen, Ämtern und Dienststellen ist im Gleichbehandlungsgesetz ein Frauenanteil von 50 Prozent als Ziel festgeschrieben.
- b. Ist ein Frauenanteil von 50 Prozent erreicht, so ist dieser dauerhaft abzusichern.

3. Frauenförderungsgebot: Zuständigkeit

Zur Umsetzung des Frauenförderungsgebotes sind nachfolgende Personen in Vertretung der Dienstgeberin Stadt Salzburg verpflichtet:

- a. der Magistratsdirektor/die Magistratsdirektorin
- b. die Führungskräfte
- c. weitere Vorgesetzte und Bedienstete, soweit sie maßgeblich Einfluss auf Personalangelegenheiten oder Regelungen gegenüber den Bediensteten haben.

4. Vier Ziele

Die vier Ziele werden beibehalten, sie sind jeweils Grundlage für die Berichte der Abteilungen

- a. **Ziel 1: Erhöhung des Frauenanteils in jenen Verwendungen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind**

Der Anteil der weiblichen Beschäftigten an der Gesamtzahl der Beschäftigten der Stadt Salzburg soll 50 Prozent sein. Wenn Frauen in der Gesamtzahl der Beschäftigten der Stadt Salzburg unterrepräsentiert sind, ist eine Erhöhung des Frauenanteils in jenen Verwendungen zu erreichen, in denen der Frauenanteil weniger als 50 Prozent beträgt. Jede Erhöhung gilt als Zwischenschritt zur Zielerreichung.

Die Ausgangszahlen werden alle drei Jahre vom Personalamt zur Verfügung gestellt. Berichtet werden soll die Anzahl der weiblichen und männlichen Beschäftigten sowie der Frauenanteil (Prozentsatz) je Abteilung zum Stichtag 1. Jänner.

b. Ziel 2: Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen

Der Anteil der weiblichen Beschäftigten in Führungspositionen in einer Abteilung und ihren Ämtern soll nicht kleiner als 50 Prozent sein.

Frauen sind unterrepräsentiert, wenn der Frauenanteil in einer Abteilung in Führungspositionen weniger als 50 Prozent beträgt. Wenn Frauen unterrepräsentiert sind, ist eine Erhöhung des Frauenanteils in jeder betreffenden Verwendungsgruppe zu erreichen. Jede Erhöhung gilt als Beitrag zur Zielerreichung.

Wenn ein Mann eine Führungsfunktion bekleidet, ist danach zu streben, dass die Stellvertretungsfunktion von einer Frau ausgeübt wird.

Die Ausgangszahlen werden alle drei Jahre vom Personalamt zur Verfügung gestellt. Berichtet werden sollen die Anzahl der weiblichen und männlichen Beschäftigten und der Frauenanteil (Prozentsatz) in Führungspositionen zum Stichtag 1. Jänner. Dabei ist die entsprechende Verwendungsgruppe und Dienstklasse anzuführen.

c. Ziel 3: Gleichwertiger Zugang von Frauen zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

Es ist Aufgabe der Führungskräfte, für einen gleichwertigen Zugang aller Interessierten zu Aus- und Weiterbildung zu sorgen.

d. Ziel 4: Prävention von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

Direkte und indirekte Diskriminierung, bewusste oder unbewusste traditionelle Denkmuster und Rollenbilder führen zu Ungleichbehandlung der Geschlechter im Alltag.

Begleitende qualitative Maßnahmen sollen möglicher Ungleichbehandlung zwischen Frauen und Männern im Magistrat Salzburg entgegenwirken.

Der Frauenförderplan enthält eine Liste von Maßnahmen. Jede Abteilung soll so viele wie möglich daraus wählen und umsetzen, mindestens jedoch fünf pro Laufzeit des Frauenförderplans.

Auch die Entwicklung und Umsetzung eigener, neuer Maßnahmen ist möglich und erwünscht.

Als Erledigung gilt die Berichtslegung über die Maßnahmenumsetzung für die Abteilung.

5. Datengrundlagen

Das Personalamt stellt alle drei Jahre mit Stichtag 1. Jänner die Personalstatistik für die Abteilungen zur Verfügung. Die Personalentwicklung stellt den Abteilungen alle drei Jahre die Statistiken über die besuchten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung.

6. Berichtsvorlagen und Berichtspflichten

Die Führungskräfte in den Abteilungen müssen im dreijährigen Abstand – auf Grundlage einer Personalstatistik - über alle vier Ziele des Frauenförderplans berichten.

Ziel 1 und 2: Erfüllungsgrad der Erhöhung bzw. Erreichung der Frauenquote

Ziel 3: Einhaltung der Frauenquote bei der Teilnahme an Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung.

Ziel 4: Welche begleitenden Maßnahmen wurden umgesetzt?

Abweichungen müssen begründet werden, falls die vorgegebenen Ziele nicht erreicht wurden.

Diese Berichte sind im Wege der Magistratsdirektion an die Gleichbehandlungsbeauftragte zu übermitteln.

7. Begleitende Maßnahmen

a. Sprachliche Gleichbehandlung in Anrede, Schriftstücken und Druckwerken

In allen internen und externen Schriftstücken des Magistrates Salzburg sind Personenbezeichnungen in geschlechtsneutraler Form zu verwenden. Im Sinne einer einfachen und verständlichen Kommunikation sind dazu die Richtlinien des CDs der Stadt Salzburg heranzuziehen.

Aktuelle Fassung: https://stadt-salzburg.at/pdf/bereich_sprachwelt_cd_erweiterung_.pdf

b. Personalauswahlverfahren

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in internen und externen Ausschreibungen sind in weiblicher und männlicher oder geschlechterneutraler Form abzufassen.

Frauen werden in Ausschreibungen mit folgendem Satz ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben: „Die Stadt Salzburg empfiehlt aufgrund des Frauenförderplanes besonders Frauen, sich zu bewerben. Bei gleicher Eignung werden Bewerberinnen bevorzugt aufgenommen.“ Sofern die Möglichkeit einer Teilbeschäftigung besteht, soll dies in der Ausschreibung festgehalten werden. Bei der Bestellung von Führungskräften sind das Wissen und die positive Einstellung zu Gleichbehandlung und Frauenförderung als Kriterien im Auswahlverfahren zu werten.

Eine Ausfertigung der Ausschreibung muss der Gleichbehandlungsbeauftragten übermittelt werden. Darüber hinaus ist die Gleichbehandlungsbeauftragte zu informieren, wie viele Männer und wie viele Frauen sich beworben haben. An den Personalauswahlgesprächen nimmt die Gleichbehandlungsbeauftragte oder eine von ihr namhaft gemachte Person in Vertretung teil. Bei Projekten zur Personalauswahl ist die Gleichbehandlungsbeauftragte oder eine von ihr namhaft gemachte Person in Vertretung einzubeziehen.

Bei der Personal-Auswahlentscheidung dürfen insbesondere folgende Kriterien nicht diskriminierend herangezogen werden:

- bestehende oder frühere Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, Teilbeschäftigung oder Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit,
- Lebensalter (mit Ausnahme der Berufsfeuerwehr), Ehe- und Familienstand,
- eigene Einkünfte der verheirateten oder verpartnerten Person, oder einer Person, die in Lebensgemeinschaft mit der Person lebt, die sich bewirbt.
- zeitliche Belastung durch die Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen

c. Führungskräfte

Führungskräfte sollen sich in ihrer Führungsarbeit der spezifischen Wirkung von Geschlechterrollen-Zuschreibungen bewusst sein. Wer Familienpflichten oder Pflege-Pflichten hat, wird möglicherweise dadurch gehindert, Vollzeit zu arbeiten, Überstunden zu leisten, außerhalb der Regelarbeitszeit zu arbeiten oder an mehrtägigen Dienstreisen oder Fortbildungen teilzunehmen.

d. Bevorzugung von Frauen beim beruflichen Aufstieg

Bei der Besetzung von Führungspositionen sind Frauen bei gleicher Eignung gegenüber männlichen Mitbewerbern bevorzugt zu behandeln, solange eine Unterrepräsentanz besteht.

e. Vertretung von Frauen in Kommissionen und sonstigen Gremien

Bei der Zusammensetzung von Kommissionen, die zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur Entscheidung in Personalangelegenheiten berufen sind, ist vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen nach Möglichkeit ein ausgewogenes Verhältnis von weiblichen und männlichen Mitgliedern anzustreben.

Ausgewogenheit ist gegeben, wenn

- in Gremien, die aus drei Personen bestehen, beide Geschlechter vertreten sind;
- Gremien, die aus fünf Personen bestehen, mindestens zwei Männer und zwei Frauen, und Gremien, die aus sieben Personen bestehen, mindestens drei Männer und drei Frauen als Mitglieder aufweisen;
- in anderen Gremien weder Männer noch Frauen unterrepräsentiert sind.

Kann kein ausgewogenes Verhältnis hergestellt werden, sind die Gründe dafür vom für die Zusammensetzung verantwortlichen Organ schriftlich festzuhalten.

Bei der Neubesetzung der Kommissionen ist der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten Gelegenheit für Vorschläge zu geben.

Die zuständigen Personalvertretungsorgane sollen bei der Nominierung von Mitgliedern für derartige Kommissionen auf diese Ausgewogenheit Bedacht nehmen.

Ausgewogenheit ist sinngemäß auch bei der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in sonstige Gremien (zB Aufsichtsräte, Beiräte, Vereins- oder Stiftungsorgane, Juries) anzuwenden.

f. Gleichbehandlung und Frauenförderung als Teil der Personalentwicklung

- Maßnahmen zur Frauenförderung müssen in das System der Personalplanung und Personalentwicklung integriert sein.
- Bestehende Unterschiede in den Arbeitsvoraussetzungen für Frauen und Männer sind durch personelle und organisatorische Maßnahmen auszugleichen.

- In den strukturierten Mitarbeitergesprächen sind die Themen Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Frauenförderung als eigene Punkte zu besprechen.
- Wer in Karenzurlaub geht, soll seitens der vorgesetzten Person die Möglichkeit erhalten, ein spezielles Mitarbeitergespräch zu führen. Darin sind die gegenseitigen Vorstellungen hinsichtlich Ausmaß des Karenzurlaubes, Kontakte während der Abwesenheit und Wiedereinstiegsabsicht zu besprechen.
- Allen Karenzierten ist das Recht einzuräumen, sich über wesentliche Vorkommnisse der Dienststelle zu informieren. Das sind beispielsweise Schulungsprogramme, Organisationsänderungen, Gesetzesnovellen oder interne Stellenausschreibungen. Die Sicherstellung dieses Rechts obliegt den vorgesetzten Führungskräften. Allgemeine Informationen wie das „Intern“ werden den Karenzierten zugesandt.

g. Teilzeitarbeit

- Wird ein Arbeitsplatz in herabgesetzter Wochendienstzeit (Teilzeit) ausgeübt, so darf dies keinen beruflichen Nachteil darstellen, insbesondere nicht bei der Aus- und Weiterbildung und beim beruflichen Aufstieg.
- Leitende Funktionen sollen auch mit herabgesetzter Wochendienstzeit (teilbeschäftigt) weiter ausgeübt werden können.
- Die Rückkehr von Teilzeit- auf Vollzeitarbeit ist zu ermöglichen.

h. Vereinbarkeit von Beruf und Familie

- Der Magistrat Salzburg bekennt sich zur aktiven Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Innerhalb der organisatorischen und budgetären Möglichkeiten werden Rahmenbedingungen angeboten, die eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und von bezahlter und unbezahlter Arbeit ermöglichen. Das sind z.B. flexible Dienstzeiten, oder Betriebskinderbetreuungseinrichtungen, sowie alle innovativen Maßnahmen, die eine Vereinbarkeit erleichtern.
- Der Magistrat Salzburg bekennt sich zu einer aktiven Förderung des Väterkarenzurlaubes und informiert über entsprechende Möglichkeiten. Karenzurlaube für Kinderbetreuung werden für Väter gefördert.
- Bei der Festsetzung der Dienstzeit ist vor allem bei Teilzeitkräften auf deren Betreuungspflichten Bedacht zu nehmen.

- Nach der Inanspruchnahme einer familienbedingten Karenz soll soweit möglich der gleiche oder zumindest ein vergleichbarer Arbeitsplatz wieder eingenommen werden können.“

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsvorstand
i.V. Mag. Renate Szegedi-Staufer

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Die grundlegende Richtung des Amtsblattes der Landeshauptstadt Salzburg ergibt sich aus dem Auftrag zur Kundmachung der Beschlüsse und Verordnungen der Organe der Stadtgemeinde Salzburg, wie in § 19 des Salzburger Stadtrechtes 1966 sowie in § 12 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg (MGO 2007) festgelegt.

Magistrat Salzburg

Zahl: 04/01/20394/2020/001

Salzburg 2. Jänner 2020

Betrifft:

Steuerterminkalender Februar 2020

Städtische Steuern und Abgaben im Februar 2020

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
gem. Sbg. Tourismusgesetz für Dezember 2019
Kommunalsteuer für Jänner 2020
- Vergütungssteuer (nur regelmäßig wiederkehrende
Veranstaltungen) für Jänner 2020
- Grundsteuer-, Abfallwirtschafts- und Kanalbenützungsgebühr für das 1. Quartal 2020

Für den Bürgermeister:
Peter Niederreiter

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/04/79739/1995/087

Salzburg, 30. Dezember 2019

Betrifft:

Gebrauchsgebührenordnung, Tarife ab 1.1.2020

Kundmachung

Gebrauchsgebührenordnung

Stand vom 1.1.2020

(Tarifordnung für den Sondergebrauch öffentlichen Gutes, Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 1976, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 25/1976, abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 19. März 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 8/1997), zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2009, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2010).

„A) ALLGEMEINER TEIL“

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Die Stadtgemeinde Salzburg als Eigentümerin des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes gestattet den Sondergebrauch daran in der Regel nach den Bestimmungen dieser Gebrauchsgebührenordnung. Davon abweichende Sondervereinbarungen sind zulässig, bedürfen jedoch der Genehmigung des jeweils zuständigen Organes der Stadtgemeinde.

1.2. Diese Gebrauchsgebührenordnung findet auch auf im Eigentum der Republik Österreich oder des Landes Salzburg stehende Ortsdurchfahrten von Bundes- bzw. Landesstraßen Anwendung, soweit hierfür die Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung der Stadtgemeinde Salzburg als Straßenerhalterin die Ermächtigung zur Einhebung des Benützungsentgeltes im Namen des Grundeigentümers erteilt haben.

1.3. Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch sinngemäß für die Benützung von Privatgrund der Stadtgemeinde Salzburg Anwendung, soweit keine Sondervereinbarungen getroffen werden.

1.4. Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch für alle vor ihrem Inkrafttreten von der Stadtgemeinde gestatteten Gebrauchseinrichtungen Anwendung. In diesen Fällen kommt der Gestattungsvertrag nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Berechtigte das sich auf Grund des Besonderen Teiles ergebende Benützungsentgelt bezahlt.

2. GESTATTUNG

2.1. Die zivilrechtliche Zustimmung wird durch die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke im Wege eines Gestattungsvertrages erteilt. Auf die Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

2.2. In jenen Fällen, für die neben der zivilrechtlichen Zustimmung auch eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechtigung erforderlich ist, gilt der entsprechende Antrag (Ansuchen oder Anzeige) auch als Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung. Der Antrag wird von der für die behördliche Angelegenheit zuständigen Dienststelle an die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke übermittelt.

2.3. Sofern eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechtigung nicht erforderlich ist, ist das Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung an die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke zu richten.

2.4. Die zivilrechtliche Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sämtliche notwendigen behördlichen Berechtigungen erteilt werden.

2.5. Der Gestattungsvertrag kommt nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Antragsteller auf Grund der ihm zur Kenntnis gebrachten Zustimmung namens der Stadtgemeinde Salzburg von der ihm erteilten zivilrechtlichen Berechtigung Gebrauch macht.

2.6. Dieser Gestattungsvertrag gilt bei Vorliegen einer behördlichen Berechtigung für deren Gültigkeitsdauer, wobei bei Vorhandensein mehrerer behördlicher Berechtigungszeiträume der längste hiervon maßgebend ist. Bei Fehlen einer behördlichen Berechtigungsdauer bzw. wenn eine behördliche Berechtigung überhaupt nicht erforderlich ist, gilt die Zustimmung unbefristet erteilt.

2.7. In allen Fällen gilt die Zustimmung aber nur gegen Widerruf erteilt, wobei der Widerruf jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist.

2.8. Mit Ablauf des Gestattungsvertrages muss die Gebrauchseinrichtung unverzüglich entfernt werden; außerdem ist der frühere Zustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

3. BENUTZUNGSENTGELT

3.1. Das sich auf Grund des Besonderen Teiles der Gebrauchsgebührenordnung ergebende Benützungsentgelt wird von der MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke mittels Rechnung vorgeschrieben. Für ständige Gebrauchseinrichtungen können Dauerrechnungen aber jährlich wiederkehrende Zahlungen ausgestellt werden.

3.2. Das Benützungsentgelt ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung, bei Dauerrechnungen zum jeweils festgesetzten Zahlungstermin fällig.

3.3. Bei Abänderungen des Besonderen Teiles dieser Gebrauchsgebührenordnung ist der Berechtigte verpflichtet, die sich jeweils ergebenden neuen Benützungsentgelte zu entrichten.

3.4. Wenn der Berechtigte das Benützungsentgelt nicht binnen 3 Monaten nach Zustellung der Rechnung bezahlt, gilt der Gestattungsvertrag mit sofortiger Wirkung als aufgelöst und ist die Gebrauchseinrichtung unverzüglich zu entfernen. Die Auflösung setzt eine schriftliche Mahnung voraus und tritt die vorangeführte Rechtsfolge nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mahnung ein.

3.5. Die im Besonderen Teil angeführten Tarifposten der Gebrauchsgebührenordnung sind nach dem VPI 2005 bzw. einen an dessen Stelle tretenden Index jährlich wert zu sichern. Als Basis der Wertsicherung wird die jeweilige für den Monat September verlautbarte Indexzahl zur Berechnung der Tarife für das jeweilige Folgejahr herangezogen.

4. ZONENEINTEILUNG

Soweit im Besonderen Teil dieser Gebrauchsgebührenordnung bei der Festlegung der Tarifsätze verschiedene Zonen genannt werden, sind diese in dem einen wesentlichen Bestandteil dieser Gebrauchsgebührenordnung bildenden Anhang umschrieben. Die zur Abgrenzung angeführten Straßenzüge gehören mit ihren beiden Seiten zur jeweils inneren Zone.

Tarifpost	Bezeichnung	EUR
1.	GESCHÄFTSVORBAUTEN: Portalausgestaltungen, Ladenvorbauten, sonstige gedeckte Vorbauten (Veranden, Windfänge und dergleichen, Schaufenster, Rollbalkenkasten, Alarmanlagen, Lautsprecheranlagen und dergleichen je angefangenen m ² pro Jahr	
	a) in der Zone 1	50,42
	b) in der Zone 2	26,12
2.	SONSTIGE VORBAUTEN UND SCHÄCHTE: Stützmauern, Pfeiler, Gebäudesockel und alle anderen vom Boden aufgehenden Bauteile, Vorlegestufen, Licht-, Luft-, Material- und sonstige Schächte je angefangenen m ² pro Jahr	9,85
3.	GESCHÄFTSÜBERBAUUNGEN:	
3.1.	Vordächer und alle sonstigen festen Geschäftsüberbauungen je angefangenen m ² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	
	a) in der Zone 1	26,12
	b) in der Zone 2	13,16
	c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	20,32
3.2.	Sonnenschutzplanen, Markisen und ähnliche Wetterschutzeinrichtungen je angefangenen m ² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	
	a) in der Zone 1	13,16
	b) in der Zone 2	6,54
	c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	20,32
4.	SONSTIGE ÜBERBAUUNGEN: Balkone, Erker, Vordächer, Dachvorsprünge, Gesimse und sonstige Überbauungen	
	a) für jedes Geschoß je angefangenen m ² pro Jahr	1,97
	b) mindestens jedoch für die einzelne Anlage pro Jahr	9,85
5.	SCHILDER: Für Aufschriften und Ankündigungen in Form von Flachschildern, Buchstaben, Firmenzeichen und ähnlichen Hinweisen, ausgenommen Fahrplan- und Haltestellenschilder von dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen je angefangenen m ² Gesamtfläche (umschriebene Fläche) pro Jahr	
	a) unbeleuchtet	9,85
	b) beleuchtet	20,32
6.	LICHTANLAGEN: Im Boden eingebaute Beleuchtungsanlagen pro Jahr	20,32

7.	SCHAUKÄSTEN:	
7.1.	Für an Mauern, Zäunen und dergleichen gesondert angebrachte Schaukästen, freistehende Schaukästen und Vitrinen je angefangenen m ² Schaufläche pro Jahr	
	a) unbeleuchtet	20,32
	b) beleuchtet	40,66
7.2.	City-Light-Posters (für Fremdwerbung) beleuchtet und unbeleuchtet je angefangenen m ² Schaufläche pro Monat	19,60
8.	GESCHÄFTSEINRICHTUNGEN:	
8.1.	Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gastbetrieben (Schanigärten) je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	4,12
	b) in der Zone 2	2,12
	c) je Anlage und angefangenen Monat jedoch mindestens	25,22
8.2.	Ausstellung von Waren aller Art zu Verkaufszwecken je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	2,93
	b) in der Zone 2	1,43
8.3.	Aufstellung von Pflanzen, Töpfen, Schalen und sonstigen Gegenständen zu Dekorationszwecken je Einrichtung und je angefangenen Monat	0,00
8.4.	Jede andere Benützung öffentlichen Gemeindegrundes zu gewerblichen Zwecken (z.B. Materiallagerung, Arbeitsflächen) davon ausgenommen ist die Aufstellung von Sondermüll-Sammelbehältern für Papier, Glas und dergleichen, je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	8,90
	b) in der Zone 2	3,83
	c) je Anlage und je angefangenen Monat jedoch mindestens	78,85
9.	VERKAUFSHÜTTEN:	
	Kioske, Verkaufswägen und sonstige geschlossene Verkaufseinrichtungen je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	32,65
	b) in der Zone 2	16,38
	c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens	81,80
10.	SONSTIGE VERKAUFSEINRICHTUNGEN:	
10.1.	Standortgebundene offene Verkaufseinrichtungen wie Tische, Truhen, Handwägen und dergleichen, einschließlich der Wetterschutzeinrichtungen wie Planen und Schirme je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	21,57
	b) in der Zone 2	8,15
	c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens	41,02
10.2.	Bewegliche Verkaufseinrichtungen auch für den Verkauf im Umherziehen wie Bauchläden, Tragen, Handwägen und dergleichen (ausgenommen in sozial begründeten Härtefällen wie z.B. bei Kriegs- und Zivilinvaliden)	

	je Einrichtung und je angefangenen Monat	81,80
10.3.	Malerstaffeleien pro Monat	25,44
11.	AUTOMATEN: Automaten aller Art, freistehend oder an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen und dergleichen angebracht	
	a) bis zu einer Tiefe von 40 cm und einer Breite von 50 cm je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr	122,35
	b) bei Überschreiten eines dieser Ausmaße je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr	164,30
12.	ZEITUNGSSTÄNDER: Bewegliche Verkaufseinrichtungen für Zeitungen und ähnliches zur Selbstbedienung je Vorrichtung pro Jahr	
	a) bei Aufstellung an Sonn- und Feiertagen	15,76
	b) bei täglicher Aufstellung	102,17
13.	EINRICHTUNGEN FÜR FAHRRÄDER:	
13.1.	Fahrradständer unentgeltlich	0,00
13.2.	Gewerbsmäßiger Fahrradverleih unentgeltlich	0,00
14.	MASTEN: Masten, Fahnenstangen und ähnliche Vorrichtungen (ausgenommen sind Fahnenstangen für Dienststellen von Gebietskörperschaften oder diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie Masten, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen) je Vorrichtung pro Jahr	0,00
15.	PLAKATWERBUNG:	
15.1.	Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken, mittels Bogenanschlags auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände sowie Litfaßsäulen)	
	a) je angefangenen m ² Plakatfläche und je angefangenen Monat	2,07
	b) mindestens jedoch für eine Ankündigungseinrichtung je angefangenen Monat	10,69
15.2.	Verteilung von Werbematerial, Flyer, Warenproben, etc. zu wirtschaftlichen Werbzwecken bis jeweils 5 Personen pro Tag	92,86
16.	ANKÜNDIGUNGSTAFELN:	
16.1.	Bewegliche Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen aller Art je Ständer und angefangene Woche	2,55
	für jeden nicht genehmigten aufgestellten Werbeständer, der durch die Stadt entfernt werden muss, werden dem jeweilig dafür Verantwortlichen in Rechnung gestellt (X)	2,55
16.2.	Ortsfeste Sammelreklameständer	
	a) für die Anbringung von weniger als 6 Einzelankündigungen pro Jahr	60,26
	b) für die Anbringung von 6 und mehr Einzelankündigungen pro Jahr	120,52

16.3.	Fahrplan- und Haltestellentafeln, wenn mit diesen Ankündigungen wirtschaftliche Werbezwecke verbunden sind je Tafel pro Jahr	0,00
17.	SPRUCHBÄNDER:	
	Spruchbänder und Transparente aller Art je Einrichtung und angefangene Woche	40,66
18.	AUFSTELLUNG VON FAHRZEUGEN:	
18.1.	Fahrzeuge des Ausflugswagen-Gewerbes (Stadtrundfahrten-Gewerbe) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind	
	a) Fahrzeuge für weniger als 9 Fahrgäste pro Jahr	132,29
	b) Fahrzeuge für 9 bis 30 Fahrgäste pro Jahr	263,30
	c) Fahrzeuge für mehr als 30 Fahrgäste pro Jahr	408,32
18.2.	Pferdefuhrwerke (Fiaker) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind je Standplatz pro Jahr	143,96
18.3.	Abstellen von Privat-Fahrzeugen	
	a) Personen-Kraftwägen pro Fahrzeug und Jahr	311,16
	b) Lastkraftwägen, Anhänger, Wohnwägen und dergleichen und Nutzfahrzeuge pro Fahrzeug und Jahr	622,28
19.	VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN:	
	Ober- und unterirdische Leitungen (Drähte, Kabel, Rohre, Kanäle, Rohrkanäle und dergleichen) mit Ausnahme jener Einrichtungen (auch öffentliche Münzfernsprecher) und Anschlüsse, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen	
	a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	1,05
	b) für eine Anlage jedoch mindestens pro Jahr	9,85
20.	GELEISE:	
	Private Gleisanlagen aller Art (ausgenommen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen)	
	a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	0,00
	b) für jede Straßenquerung jedoch mindestens pro Jahr	0,00
21.	BAUSTELLENEINRICHTUNGEN:	
21.1.	je angefangenen m ² und je angefangene Woche	
	a) in der Zone 1	2,55
	b) in der Zone 2	1,28
	c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche	25,44
21.2.	sofern jedoch die öffentlichen Verkehrsflächen auch weiterhin - wenn auch eingeschränkt - der allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen (Überbauungen etc.) je angefangenen m ² und je angefangene Woche	
	a) in der Zone 1	1,28
	b) in der Zone 2	0,63
	c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche	15,24

22.	NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES, WELCHER NOCH NICHT ALS VERKEHRSFLÄCHE AUSGEBAUT IST:	
22.1.	Zur gärtnerischen Nutzung	
	a) je angefangenen m ² und pro Jahr	0,11
	b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	6,54
22.2.	Zur landwirtschaftlichen Nutzung	
	a) je angefangenen m ² und pro Jahr	0,01
	b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	2,60
22.3.	Zur Nutzung für Lager- und Betriebszwecke	
	a) je angefangenen m ² und pro Jahr	0,00
	b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	0,00
22.4.	Die Vorschreibung eines Gebrauchsentgeltes nach den Tarifposten 22.1., 22.2. und 22.3. entfällt, wenn es sich bei der genützten Fläche um eine Abtretungsfläche im Sinne des § 15 BGG handelt und die Nutzung durch den zur Abtretung Verpflichteten bzw. dessen Rechtsnachfolger erfolgt.	0,00
23.	SONSTIGER VORÜBERGEHENDER SONDERGEBRAUCH:	
23.1.	Wirtschaftliche Verkaufs- und Werbeausstellungen, Informations- und Warenstände, Wanderunternehmungen, von Personen getragene Werbung	
	a) je angefangenen m ² pro Tag	0,00
	b) mindestens jedoch je Einrichtung pro Tag	0,00
23.2.	Musikveranstaltungen (Platzkonzerte) und Umzüge zu wirtschaftlichen Werbezwecken je Anlass pro Tag	0,00
23.3.	Open-Air-Veranstaltungen pro verkaufter Karte bei entgeltlichen Veranstaltungen aber jedenfalls pro Veranstaltung	0,52 2.074,32
24.	INANSPRUCHNAHME ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES OHNE GENEHMIGUNG:	
	pro Einrichtung und Tag als Mindestschadenersatz	25,44

Anhang**Einteilung der Zonen****Umschreibung der Zone 1:**

Bei der Salzach beginnend: Müllner Steg – Friedrich-Gehmacher-Straße – Bernhard-Paumgartner-Weg – Rainerstraße – Franz-Josef-Straße – gedachte Linie durch den Kapuzinerberg zur Einmündung der Steingasse in die Imbergstraße – Franz-Rehrl-Platz – Nonntaler Brücke – Rudolfsplatz – Nonntaler Hauptstraße bis zum Haus Schanzlgasse Nr. 14 und entlang der Mönchsbergwand bis zum Klausentor und von dort in gedachter Linie zum ostseitigen Brückenkopf des Müllner Steges.

Umschreibung der Zone 2:

Ist das außerhalb der Zone 1 gelegene Stadtgebiet.

Für den Bürgermeister:
Dr. Christine Fuchs

Öffentliches Gut

Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/04/42633/2019/026

Salzburg, 23. Dezember 2019

Betrifft:

Abschreibung einer 422 m² großen Teilfläche aus dem Gst. 563/50, KG Gnigl, vom Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird aufgrund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 20.08.2019 eine 422 m² große Teilfläche aus Gst. 563/50, KG 56513 Gnigl, vom Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgeschrieben und die Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben.

Für den Bürgermeister:
Dr. Christine Fuchs

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/04/31224/2017/063

Salzburg, 19. Dezember 2019

Betrifft:

Übernahme einer 303 m² großen Teilfläche aus Gst. 1888/1, KG Bergheim II, in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und deren Widmung zum Gemeingebrauch

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wurde aufgrund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 28.11.2019 eine 303 m² Meter große Teilfläche aus Gst. 1888/1, KG 56549 Bergheim II, in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Dr. Christine Fuchs



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 71, Folge 1/2020

15. Jänner 2020

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz



STADT : SALZBURG

Wir leben die Stadt

Bürgerservice der Stadt Salzburg
Information, Service, Beratung

Schloss Mirabell, EG

Tel. 8072-2000

Mo–Do 7.30–16 Uhr, Fr 7.30–13 Uhr

buergerservice@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg